

Merkblatt Wohnungsrückgabe

Im Interesse einer reibungslosen Beendigung des Miet- bzw. Nutzungsverhältnisses geben wir Ihnen einige nützliche Hinweise und Empfehlungen, die Sie unbedingt beachten sollten:

- Bitte geben Sie uns Ihre künftige Anschrift sowie Telefonnummer bekannt und teilen Sie uns auch Ihre neue Bankverbindung mit, wenn diese sich ändert, damit wir eine reibungslose Abwicklung des Vertragsverhältnisses gewährleisten können.
- Haben Sie daran gedacht, dass die gegebenenfalls angemietete Garage bzw. der KFZ-Stellplatz gekündigt werden muss? Vergessen Sie bitte auch nicht z. B. den Telefonanschluss abzumelden und die Versorgungsunternehmen für Strom und Gas zu informieren. Bitte halten Sie für die Ablesung des Strom- und Gaszählers zur Wohnungsabnahme die Zählernummer bereit. Diese finden Sie in der letzten Stromrechnung.
- Bitte setzen Sie sich rechtzeitig - falls noch nicht erfolgt - mit der für die Wohnungsabnahme zuständigen Hausverwalterin in Verbindung und vereinbaren mit ihr einen Termin für die Abnahme der Wohnung. Die Telefonnummer finden Sie in der Kündigungsbestätigung. Wenn Sie bei der Wohnungsabnahme nicht persönlich anwesend sein können, bevollmächtigen Sie bitte eine Person Ihres Vertrauens schriftlich, die Wohnung in Ihrem Namen zu übergeben.
- Nach vollständiger Räumung der Wohnung und der Abstellräume (Keller, Boden und Balkon), geben Sie bitte alle Schlüssel (auch evtl. zusätzlich angefertigte Schlüssel) bei dem vereinbarten Abnahmetermin an unsere Hausverwalterin.
- Denken Sie bitte daran, dass Sie die Wohnung im vertragsgemäßen Zustand zurückgeben müssen, also ohne Schäden und Mängel, die Sie zu vertreten haben. Darüber hinaus sind alle von Ihnen in der Wohnung vorgenommenen baulichen Veränderungen, Einbauten, Einrichtungen oder Installationen (z. B. im Sanitärbereich, Verkleidungen der Wände und Decken mit Holz, Styropor oder anderen Werkstoffen, mieter eigene Fußbodenbeläge einschließlich etwaiger Klebereste) bis zur Beendigung des Miet-/Nutzungsverhältnisses von Ihnen zu beseitigen. Das trifft auch dann zu, wenn Sie solche Maßnahmen zwar nicht selbst ausgeführt, jedoch von Ihrem Vormieter übernommen haben sollten.
- Wird bei der Wohnungsendabnahme von unserer Hausverwalterin festgestellt, dass bauliche Veränderungen oder sonstige Mängel nicht beseitigt worden sind, werden wir diese Arbeiten auf Ihre Kosten ausführen lassen müssen. Es kann dann auch zu Mietausfällen und Schadenersatzansprüchen kommen, für die wir Sie in Regress nehmen müssten.
- Die Abrechnung der Betriebs- und Heizkosten erfolgt mit der nächsten turnusmäßigen Gesamtabrechnung im Lauf des nächsten Jahres.



Die besten m² der Stadt!